

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00143 vom 19. Dezember 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00143](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00143)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00143 du 19 décembre 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00143 del 19 dicembre 2019

## Regeste

Lohnklasseneinreihung | [Lohnklasseneinreihung] Der an öffentlichen Gymnasien erteilte Klassenunterricht mit Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist der nunmehr an einer Sekundarschule als Lehrperson für Integrative Förderung tätigen Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Lohneinstufung gestützt auf § 16 Abs. 2 lit. a LPVO zu 100% anzurechnen (E. 3.2). Teilweise Gutheissung und Sprungrückweisung im Sinn der Erwägungen.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Ziff. I der Verfügung der Bildungsdirektion vom 5. Februar 2019 sowie die Verfügung des VSA vom 24. November 2017 sind aufzuheben; die Sache ist zur ergänzenden Sachverhaltsermittlung und zu neuem Entscheid im Sinn der Erwägungen an das VSA zurückzuweisen.

### E. 5

Für personalrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.- werden keine Gerichtskosten erhoben (§ 65a Abs. 3 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 65a N. 23 f.).

### E. 6

Weil vorliegend von einem Fr. 15'000.- nicht erreichenden Streitwert auszugehen ist (oben 1.2), ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Nach der Regelung in Art. 90 ff. BGG sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.